

Satzung des Wolgaster Handball - Verein 2000 e.V.

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wolgaster Handball - Verein 2000 e.V.“ (Wolgaster HV). Er hat seinen Sitz in Wolgast und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolgast eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich in erster Linie für die Förderung des Handballsports in der Region ein, verschließt sich aber nicht gegenüber anderen Sportarten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

3.1 Eintritt

Mitglied des Wolgaster HV kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet grundsätzlich nicht statt.

3.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße

gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vereinsrat zu.

Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand in schriftlicher Form eingelegt werden

Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten den Vereinsrat zur Entscheidung einzuberufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden vom Vereinsrat festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsrat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

der Vorstand besteht nach BGB § 26 aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Verantwortlichen für Finanzen
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit u. Marketing
- dem Schriftführer

§ 7 Aufgaben, Zuständigkeit und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, des Vereinsrates und der Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 9 Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand und den verantwortlichen Trainern/ ÜL der Mannschaften. Dem Vereinsrat obliegt die Koordinierung des vereinsinternen Geschehens. Über die Beratungen des Vereinsrates sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter, in der Regel dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz und sollte einmal im Kalenderjahr als ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- a) dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird
- b) wenn dies der Vereinsrat mit 2/3- Mehrheit beschließt

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassierers
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Vereinswahlen
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen
- f) Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an die Stadt Wolgast, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

§ 12 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.Juli 2000 beschlossen, am 23.08.2019 geändert und tritt mit der Eintragung in Kraft.